



An den Gemeinderat
6045 Meggen

Luzern, 30. Januar 2007

Ri / Ri - FD0134395.DOC

RÜCKMELDUNG AUS DEM ECHORAUM DER FDP MEGGEN

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der am 29. Januar 2007 durchgeführten Parteiversammlung kann ich Ihnen im Namen der FDP Meggen folgende Rückmeldungen zur Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Meggen geben:

1. Gemeinderat (§§ 9 und 30 bis 36 GO)

Die FDP Meggen steht grossmehrheitlich hinter dem bisher bewährten Konzept mit der Wahl des Gemeindepräsidenten, des Gemeindeammanns und der Sozialvorsteherin (bzw. der jeweils anderen Geschlechtsform). Es ist sowohl für die Verwaltung wie auch für die Einwohner und Einwohnerinnen von Meggen sinnvoll, wenn mindestens einer der Gemeinderäte grundsätzlich immer erreichbar ist.

Mit der von der GO-Kommission vorgeschlagenen Variante wird zudem auch vermieden, dass nach den Wahlen ein "Gerangel" um die Verteilung der Ressorts stattfinden kann.

2. Einbürgerung (§ 12 EO)

Gemäss Begleittext zur Vorlage soll bei einem begründeten Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung offen über den Antrag des Gemeinderates bzw. den begründeten Gegenantrag abgestimmt werden. Gemäss § 15 Abs. 1 GO kann aber ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmenden der Gemeindeversammlung verlangen, dass die Abstimmung geheim durchgeführt wird. Dieser Weg ist ausdrücklich bei der Regelung der Einbürgerung in § 12 GO auszuschliessen, damit immer nur offen über Einbürgerungen abgestimmt werden kann. Es stellt sich deshalb die Frage, ob in § 12 GO nicht aufzunehmen ist, dass § 15 Abs. 1 GO in diesem Fall nicht gilt.

3. Gemeindeversammlung (16 und 23 GO)

Die FDP Meggen steht grossmehrheitlich hinter der neuen Fassung, gemäss welcher nach § 16 GO lediglich das Bau- und Zonenreglement mit Zonenplan sowie die Gemeindeordnung an der Urne beschlossen werden müssen. Alle anderen Reglemente können somit grundsätzlich an der Gemeindeversammlung behandelt werden. Man geht dabei aber davon aus, dass der Gemeinderat grosse Sensibilität zeigt und Reglemente, die alle Einwohnerinnen und Einwohner von Meggen betreffen, sowie Änderungen von Reglementen mit einer gewissen Tragweite von sich aus gemäss § 16 Abs. 1 GO an die Urne bringen wird.

4. Gemeindeinitiative (§ 26 GO)

Bei der Gemeindeinitiative wird in § 26 GO darauf verwiesen, dass alle Sachgeschäfte, welche der Volksabstimmung unterliegen, Gegenstand einer Gemeindeinitiative sein können. Wenn mit dem Begriff "Volksabstimmung" klar ist, dass damit sowohl die Urnenabstimmung wie auch eine Abstimmung an der Gemeindeversammlung gemeint sind, kann der Text so belassen werden. Andernfalls müsste unter Umständen eine Ergänzung erfolgen, da gemäss § 16 GO fast alle Reglemente nur noch an der Gemeindeversammlung zu behandeln sind.

5. Kontroll- und Steuerungsinstanzen (§§ 59 bis 63 GO)

Die FDP Meggen steht einstimmig hinter dem neuen Modell der Aufteilung in eine externe Revisionsstelle (gemäss Entwurf der GOK) und eine Controlling-Kommission.

In § 60 Abs. 3 GO wird zweimal darauf hingewiesen, dass die Controlling-Kommission der Gemeindeversammlung Bericht erstatte. Die Gemeindeversammlung stellt aber nur die Organisationsform dar, weil die Controlling-Kommission gestützt auf gesetzliche Grundlagen den Stimmberechtigten Bericht erstatten muss. Entsprechend ist der Begriff "Gemeindeversammlung" durch "Stimmberechtigte" zu ersetzen.

In der Diskussion hat sich gezeigt, dass das Argument der bisherigen Rechnungskommission, eine Aufteilung in eine externe Revisionsstelle sowie die neue Controlling-Kommission werde kostenneutral möglich sein, nicht zu stark gewichtet werden sollte. Viele Anwesende haben in diese Zusicherung des Präsidenten der Rechnungskommission kein Vertrauen. Es ist deshalb richtig, wenn dieses Ziel zwar grundsätzlich angestrebt wird, in der Begründung der neuen Regelung aber nur am Rande erwähnt wird.

6. Schulpflege (§§ 64 bis 67 GO)

Die FDP Meggen stellt sich grossmehrheitlich hinter den Vorschlag der GOK und der Kerngruppe des Gemeinderates, das bisherige System der Schulpflege beizubehalten.

In der Diskussion wird allerdings klar, dass insbesondere auch unter Berücksichtigung der Hinweise für die Umsetzung des Bildungs- und Kulturdepartements vom 8. Januar 2007 der Unterschied zwischen einer Schulkommission und der Schulpflege je nach Ausgestaltung der beiden Möglichkeiten praktisch nicht mehr ersichtlich ist. Einziges Unterscheidungskriterium bleibt bei der Schulpflege, dass die Mitglieder von den Stimmberechtigten gewählt werden, weshalb deren Legitimation wesentlich anders ausgestaltet ist, als dies bei einer vom Gemeinderat eingesetzten Schulkommission der Fall wäre. Dieser Umstand dürfte ausschlaggebend für das klare Ergebnis zu Gunsten der bisherigen Regelung sein.

In der Diskussion wird erneut auch ersichtlich, dass viele Stimmberechtigte von der Schulpflege erwarten, dass sie ihre Verantwortung vollumfänglich übernimmt, was auch zu entsprechenden finanziellen Kompetenzen führen sollte. Es wird deshalb inskünftig vom Gemeinderat zu prüfen sein, inwieweit der Schulpflege unter den gegebenen Voraussetzungen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften finanzielle Autonomie zugestanden werden kann (Stichwort: Globalbudget). Die entsprechenden Entscheidungen und Regelungen des Gemeinderates sind aber nicht Gegenstand der GO.

7. Verschiedenes

Die FDP Meggen wird von Ernst Hippenmeyer über den Stand der Revision der neuen Kantonsverfassung des Kantons Luzern orientiert. Da in der Kantonsverfassung die Gemeinden nicht mehr namentlich erwähnt sind, ist es richtig, den Verweis auf die Verfassung in § 1 Abs. 2 GO zu streichen. Die Anwesenden könnten sich grundsätzlich mit einer Formulierung, wie sie von Ernst Hippenmeyer vorgeschlagen wurde, einverstanden erklären, wobei man als Variante auch einfach den Begriff "verfassungsmässig" streichen könnte.

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme dieser Rückmeldung und freue mich auf eine spannende Abschlussitzung der GOK.

Freundliche Grüsse



Reto Ineichen
Präsident FDP Meggen